



Verordnung über die Tierarzneimittel

(Tierarzneimittelverordnung, TAMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹ wird wie folgt geändert

Ingress

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, 20 Absatz 2 Buchstabe b, 42 Absatz 3, 42a, 44 und 82 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000² (HMG) sowie auf Artikel 20 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014³ (LMG),

Ersatz von Ausdrücken

betrifft nur den italienischen Text

Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b und d

¹ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Nutztiere*: Tiere von Arten, die nach der Lebensmittelgesetzgebung zur Lebensmittelgewinnung oder nach der Landwirtschaftsgesetzgebung zur Futtermittelproduktion verwendet werden dürfen, sowie Bienen;
- b. *Heimtiere*:
 1. Tiere von Arten, die nicht für die Lebensmittelgewinnung oder Futtermittelproduktion zugelassen sind,
 2. Tiere der folgenden Arten, wenn sie nicht der Lebensmittelgewinnung oder Futtermittelproduktion dienen, sondern aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Haltung vorgesehen sind: Equiden, Hausgeflügel, Hauskaninchen, in Gehegen

SR

¹ SR **812.212.27**

² SR **812.21**

³ SR **817.0**

gehaltenes Wild, Frösche, Zuchtreptilien, Fische, Krebstiere, Weichtiere, Stachelhäuter und Insekten ausser Bienen;

- d. *orale Gruppentherapie*: Behandlung einer Tiergruppe mit einer Arzneimittel-Vormischung über das Futter oder mit einem Fütterungsarzneimittel, wobei als Tiergruppe die folgende Anzahl Tiere gilt:
1. Klauentiere: ab 10 Tieren,
 2. Geflügel: ab 50 Tieren,
 3. Kaninchen: ab 50 Tieren,
 4. Fische: ab 100 Tieren,
 5. andere: ab 10 Tieren,

Art. 4 Einleitungssatz

Wer Arzneimittel abgibt, über die nach Artikel 26 Buchstaben a–e Buch geführt werden muss, hat bei der Abgabe auf jeder Einzelpackung des Tierarzneimittels neben der Originaletikette eine zusätzliche Etikette mit mindestens folgenden Angaben anzubringen:

Art. 5 Abs. 1 Einleitungsteil

¹ Die Tierärztin oder der Tierarzt hat zu jedem verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel nach Artikel 26 Buchstaben a–e eine Anwendungsanweisung zu formulieren. Diese umfasst:

Art. 6 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Die Tierärztin oder der Tierarzt darf ein Tierarzneimittel, das für die gleiche Zielart, jedoch für eine andere Indikation zugelassen ist, in gleicher Dosierung verschreiben, abgeben oder anwenden wie für die zugelassene Indikation (Umwidmung), wenn:

- a. für die Behandlung einer Krankheit kein Tierarzneimittel zugelassen und verfügbar ist;
- b. die Anwendung aufgrund der Galenik im Einzelfall nicht möglich ist; oder
- c. Bedenken bestehen bezüglich der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen.

^{2bis} Ist eine Umwidmung nach Absatz 1 im Einzelfall aufgrund der Galenik nicht möglich oder bestehen Bedenken bezüglich der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen, so darf das nächste Arzneimittel gemäss der Reihenfolge nach Absatz 2 verschrieben, abgegeben oder angewendet werden.

Art. 7 Einfuhr mit Meldung

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, die über eine Detailhandelsbewilligung des zuständigen Kantons verfügen, dürfen verwendungsfertige Nutztierarzneimittel und Heimtierarzneimittel höchstens in der Menge eines Jahresbedarfs für die Versorgung der Tiere der eigenen Kundschaft einführen, wenn:

- a. sie in einem Land mit vergleichbarer Nutztier- beziehungsweise Heimtierarzneimittelkontrolle zugelassen sind;
- b. in der Schweiz kein alternativ einsetzbares Tierarzneimittel zugelassen und verfügbar ist;
- c. die Zulassung sich auf die entsprechende Zieltierart und Indikation bezieht; und
- d. sie keine Wirkstoffe nach Anhang 5 enthalten.

² Sie übermitteln dem BLV vor der Einfuhr der Tierarzneimittel folgende Angaben:

- a. Name der Tierärztin oder des Tierarztes;
- b. Name des Tierarzneimittels;
- c. Menge des Tierarzneimittels;
- d. Staat, aus dem das Tierarzneimittel eingeführt wird;
- e. Begründung für die Einfuhr.

³ Das BLV stellt für die Meldung eine elektronische Formularvorlage zur Verfügung. Es erfasst die Meldungen im Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014⁴ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

Art. 7a Einfuhr mit Bewilligung

¹ Tierärztinnen und Tierärzte dürfen verwendungsfertige Nutztierarzneimittel und Heimtierarzneimittel mit einer Bewilligung des BLV einführen, wenn:

- a. sie in einem Land ohne vergleichbare Nutztier- beziehungsweise Heimtierarzneimittelkontrolle zugelassen sind;
- b. eine besondere medizinische Notwendigkeit vorliegt;
- c. in der Schweiz kein alternativ einsetzbares Tierarzneimittel zugelassen und verfügbar ist;
- d. kein Tierarzneimittel nach Artikel 7 eingeführt werden kann;
- e. die Zulassung sich auf die entsprechende Zieltierart und Indikation bezieht;
- f. von der Anwendung ein grosser therapeutischer Nutzen zu erwarten ist; und
- g. keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt sowie, bei Tierarzneimitteln für Nutztiere, hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit bestehen.

² Nutztierarzneimittel und Heimtierarzneimittel, die Wirkstoffe nach Anhang 5 enthalten, dürfen aus Ländern mit vergleichbarer Nutztier- beziehungsweise Heimtierarzneimittelkontrolle nur mit einer Bewilligung des BLV eingeführt werden. Es gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b–g.

Art. 7b Umwidmung eingeführter Arzneimittel

Tierärztinnen und Tierärzte dürfen Arzneimittel mit einer Bewilligung des BLV zur Umwidmung einführen, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstaben b–d, f und g erfüllt sind; und
- b. sinngemäss die Anforderungen an die Umwidmung nach Artikel 6 und, bei Arzneimitteln für Nutztiere, nach Artikel 12 eingehalten werden.

Art. 7c Besondere Bestimmungen zur Einfuhr

- ¹ Die Einfuhr nicht zugelassener Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ist verboten.
- ² Die Einfuhr von Tierarzneimitteln, deren Zulassung in der Schweiz abgelehnt worden ist, sowie von deren Generika ist verboten.
- ³ Die Einfuhr immunologischer Tierarzneimittel, mit Ausnahme der Allergene, durch Tierärztinnen und Tierärzte bedarf immer einer Bewilligung des BLV.
- ⁴ Die Einfuhr von Arzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte, die gestützt auf staatsvertragliche Regelungen in der Schweiz tätig sind, richtet sich nach Artikel 20 Absatz 1 AMBV. Die Tierärztinnen und Tierärzte dürfen, soweit sie staatsvertraglich dazu befugt sind, im Rahmen dieser Verordnung neben Arzneimitteln, die in der Schweiz zugelassen sind, auch Arzneimittel, die in ihrem Herkunftsland zugelassen sind, anwenden oder abgeben.
- ⁵ Arzneimittel, die nach den Artikeln 7–7c eingeführt werden, dürfen nicht ohne tierärztliche Konsultation abgegeben werden.

Art. 7d Daten zu den Meldungen und Bewilligungen zur Einfuhr

- ¹ Das BLV stellt die Daten zu den Meldungen und Bewilligungen zur Einfuhr dem Institut und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) sowie online den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.
- ² Stellt die EZV Arzneimittelsendungen fest, die dem BLV nicht gemeldet worden sind beziehungsweise für die keine Bewilligung des BLV vorliegt, so informiert sie das Institut.

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 3 und 4**Anwendungs- und Abgabeeinschränkungen**

- ³ Arzneimittel, die als Betäubungsmittel gelten, dürfen nicht für Nutztiere abgegeben werden. Ausgenommen davon ist die Abgabe für die Distanzimmobilisation von in Gehegen gehaltenem und freilebendem Wild für den unmittelbar vorgesehenen Einsatz.

⁴ Antibiotika dürfen nicht routinemässig verschrieben, abgegeben oder angewendet werden, um mangelhafte Hygiene, unzulängliche Haltungsbedingungen oder Pflege oder unzureichende Betriebsführung auszugleichen.

Art. 8a Unterkonfektionierung

¹ Arzneimittel, die nur in Packungen zugelassen sind, die für eine bestimmte Behandlung zu gross sind, dürfen von der Tierärztin oder vom Tierarzt in kleinere Einheiten aufgeteilt und unmittelbar abgegeben werden.

² Auf den abgegebenen Einheiten ist eine Etikette mit folgenden Angaben anzubringen:

- a. Bezeichnung des Arzneimittels, gefolgt von der Dosisstärke;
- b. Bezeichnung des zu behandelnden Tiers oder der zu behandelnden Tiergruppe;
- c. Applikationsweg;
- d. Verfalldatum der Teilpackung nach der ersten Entnahme;
- e. Lagerungsvorschriften;
- f. Hinweise für die Sicherheit oder den Gesundheitsschutz einschliesslich besonderer Vorsichtsmassnahmen bei der Verwendung und anderer Warnungen.

³ Bei buchführungspflichtigen Arzneimitteln sind auf der Etikette zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

- a. Name und Adresse der abgebenden Person, Praxis oder Apotheke;
- b. Abgabedatum;
- c. Name der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- d. Indikation;
- e. Dosierung und Dauer der Anwendung;
- f. Absetzfristen.

⁴ Bei Arzneimitteln mit einer schriftlichen Anwendungsanweisung kann auf die dort angebrachten Angaben verzichtet werden.

Art. 10 Abs. 1, 2 und 5

¹ Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das nach Artikel 26 Buchstaben a–e Buch geführt werden muss, den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe vor Ort persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

² Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbe-

such verschreiben oder abgeben. Ausgenommen davon sind eingeführte, in der Schweiz nicht zugelassene Tierarzneimittel.

⁵ Die Tierärztin oder der Tierarzt meldet die Daten zu den abgeschlossenen TAM-Vereinbarungen an das Informationssystem Antibiotika nach der Verordnung vom 31. Oktober 2018⁵ über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (ISABV-V).

Art. 11 Abs. 2 Bst. b

² Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf die Tierärztin oder der Tierarzt für eine bezeichnete Indikation Tierarzneimittel im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat verschreiben oder abgeben:

- b. zur Behandlung von Tieren: den Bedarf für maximal drei Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5;

Art. 12 Abs. 6

⁶ Für Bienen sowie Insekten, die zur Lebensmittelgewinnung oder Futtermittelproduktion bestimmt sind, dürfen keine Arzneimittel umgewidmet werden.

Art. 14 Abs. 2–4

² Zur Herstellung eines solchen Arzneimittels dürfen nur Wirkstoffe verschrieben und verwendet werden, die in Anhang 2 aufgeführt sind oder die in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen.

³ Für die Verschreibung und die Verwendung von Wirkstoffen für domestizierte Tiere der zoologischen Familien der Equidae und Camelidae sowie für in Gehegen gehaltenes Wild gelten sinngemäss Artikel 12 Absätze 3 und 5. Die Absetzfrist für diese Arzneimittel beträgt sechs Monate.

⁴ Zur Behandlung von Bienen sowie Insekten, die zur Lebensmittelgewinnung oder Futtermittelproduktion bestimmt sind, dürfen Arzneimittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a–c^{bis} HMG weder verschrieben, abgegeben noch angewendet werden.

Art. 15 Abs. 2

betrifft nur den italienischen Text

Art. 15a Voraussetzung für die Verschreibung

Fütterungsarzneimittel und Arzneimittel-Vormischungen für die orale Gruppentherapie dürfen ausschliesslich durch eine fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder einen fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt nach Artikel 20 und nur für die Behandlung von Tieren im Rahmen einer TAM-Vereinbarung verschrieben werden.

⁵ SR 812.214.4

Art. 16 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln oder Arzneimittel-Vormischungen mit antimikrobiellen Wirkstoffen für die orale Gruppentherapie ist mit dem elektronischen Rezeptformular im Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) nach der ISABV-V⁶ vorzunehmen. Für Verschreibungen von Fütterungsarzneimitteln oder Arzneimittelvormischungen ohne antimikrobielle Wirkstoffe kann ebenfalls das elektronische Rezeptformular im IS ABV verwendet werden. In diesen Fällen werden die Daten nicht im IS ABV gespeichert.

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 1

Beimischung von Tierarzneimitteln in Landwirtschaftsbetrieben

¹ Wer in Landwirtschaftsbetrieben auf technischen Anlagen Futtermitteln Arzneimittel beimischt, benötigt eine Herstellungsbewilligung des Instituts gemäss den Bestimmungen der AMBV⁷.

Art. 19 Einleitungssatz und Bst. a und f

Ein Landwirtschaftsbetrieb, in dem auf technischen Anlagen Futtermitteln Arzneimittel beigemischt oder Fütterungsarzneimittel verabreicht werden, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Er muss mit einer fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin oder einem fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt eine TAM-Vereinbarung abschliessen.
- f. Er muss dafür sorgen, dass die technischen Anlagen einwandfrei funktionieren und dass von einer Fachperson regelmässige Wartungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Art. 20a Abs. 1 Bst. a

¹ Die fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder der fachtechnisch verantwortliche Tierarzt erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er übt die unmittelbare fachliche Aufsicht in dem ihr oder ihm gemäss Vereinbarung nach Artikel 19 Buchstabe a zugeordneten Betriebsbereich aus und gewährleistet insbesondere die Voraussetzungen für den sachgemässen Umgang mit Arzneimitteln und den hygienischen Umgang mit den technischen Anlagen.

Art. 22 **Sorgfaltspflichten**

¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter setzen Tierarzneimittel nach den Anweisungen der verschreibenden oder abgabeberechtigten Person ein.

⁶ SR 812.214.4

⁷ SR 812.212.1

² Sie sind verpflichtet, die auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel nach den in der Tierarzneimittelinformation und der Anwendungsanweisung festgehaltenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.

Art. 24 Besondere Sorgfaltspflichten beim Gewinnen von Lebensmitteln

¹ Fleisch, Milch, Eier und Honig sowie daraus gewonnene Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel verwendet werden, solange bei den entsprechenden Tieren die Absetzfrist des eingesetzten Tierarzneimittels nicht abgelaufen ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2016⁸ über das Schlachten und die Fleischkontrolle.

² Milch, die vor Ablauf der Absetzfrist gewonnen wird, darf an die Nutztiere in der gleichen Tierhaltung verfüttert werden. Jede Verwendung ist bei den getränkten Tieren wie ein Arzneimitteleinsatz zu dokumentieren. Es sind die Absetzfristen einzuhalten, die für das entsprechende Arzneimittel gelten.

Art. 25 Buchführungspflichtige Personen

Buch führen muss, wer nach Artikel 24 HMG oder nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 Arzneimittel an Nutztiere abgeben darf (abgabeberechtigte Person) und wer Nutztiere hält.

Art. 26 Bst. e und f

Buch geführt werden muss über:

- e. Arzneimittel, die nach den Artikeln 7–7c eingeführt worden sind.
- f. Arzneimittel für Bienen.

Art. 27 Abs. 2

betrifft nur den italienischen Text

Art. 30 Abs. 2 Einleitungssatz und 4

² Die Kontrollorgane dürfen insbesondere:

⁴ Das BLV legt nach Anhörung der Kontrollorgane in technischen Weisungen Form und Inhalt der Kontrollen fest. Es ist zusammen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) dafür besorgt, dass die Kontrollen nach dieser Verordnung mit den Kontrollen im Aufgabenbereich dieser Stellen koordiniert werden.

Art. 35 Abs. 2

² Die Tierärztinnen und Tierärzte müssen die Verschreibung, Abgabe und Anwendung von nicht topischen Antibiotika an das IS ABV nach der ISABV-V⁹ melden.

Art. 36 Abs. 1 und 6

¹ Das BLV bearbeitet die Personendaten nach den Artikeln 7–7c, 16, 33 und 35.

⁶ Für die Bearbeitung der Daten zu Verschreibung, Abgabe und Anwendung von nicht topischen Antibiotika gelten die Bestimmungen der ISABV-V¹⁰.

*Gliederungstitel nach Art. 36***2. Abschnitt: Massnahmen bei erhöhtem Antibiotikaverbrauch***Art. 36a* Auswertung der Antibiotikaverbrauchsdaten

¹ Das BLV berechnet jährlich für jede Nutztierhaltung und für jede Tierarztpraxis und -klinik aus den nach Artikel 4 Absatz 2 ISABV-V¹¹ gemeldeten Daten die Vergleichsdaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ISABV-V.

² Gestützt auf die Vergleichsdaten legt es Signal- und Aktionswerte fest. Der Signalwert definiert die Grenze zwischen Normalverbrauch und erhöhtem Verbrauch. Der Aktionswert definiert die Grenze zwischen erhöhtem Verbrauch und übermässigem Verbrauch.

³ Das BLV erlässt technische Weisungen zur Berechnung der Vergleichsdaten sowie zur Festlegung der Aktions- und der Signalwerte.

Art. 36b Überprüfung durch die kantonalen Behörden und erste Massnahmen

¹ Die zuständige kantonale Behörde überprüft den Antibiotikaverbrauch der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sowie der Tierarztpraxen und -kliniken in Bezug auf die vom BLV zur Verfügung gestellten Signal- und Aktionswerte.

² Sie informiert diejenigen Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter oder Tierarztpraxen und -kliniken, deren Vergleichsdaten über dem Signalwert liegen.

Art. 36c Massnahmen beim wiederholten Überschreiten des Aktionswerts

¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter oder Tierarztpraxen und -kliniken, deren Vergleichsdaten innerhalb von drei Jahren zweimal über dem Aktionswert liegen, werden von der zuständigen kantonalen Behörde darüber informiert und müssen auf eigene Kosten:

- a. die Ursachen des erhöhten Antibiotikaverbrauchs abklären; und

⁹ SR 812.214.4

¹⁰ SR 812.214.4

¹¹ SR 812.214.4

- b. einen schriftlichen Massnahmenplan zur Reduktion des Antibiotikaverbrauchs erstellen und umsetzen.

² Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter ziehen dazu eine Tierärztin, einen Tierarzt oder einen Tiergesundheitsdienst bei.

Art. 36d Weitere Massnahmen

¹ Liegen nach der Durchführung der Massnahmen nach Artikel 36c innerhalb der darauffolgenden zwei Jahre die Vergleichsdaten wieder über dem Aktionswert, so ordnet die zuständige kantonale Behörde auf Kosten der Adressatin oder des Adressaten die erforderlichen Massnahmen zur Reduktion des Antibiotikaverbrauchs an, insbesondere:

- a. gegenüber Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern:
 1. das Beiziehen einer bestimmten Tierärztin, eines bestimmten Tierarztes oder eines Tiergesundheitsdienstes insbesondere zur Beurteilung und Begleitung der Umsetzung des Massnahmenplans nach Artikel 36c Absatz 1 Buchstabe b,
 2. Auflagen für die Haltung der Nutztiere, insbesondere zu Fütterung, Hygiene, Mast, Besatzdichte, Ausstattung der Ställe und deren Einrichtung sowie weitere prophylaktische Massnahmen,
 3. die Auflage, dass Antibiotika für eine bestimmte Dauer nur durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt angewendet werden dürfen,
 4. den Besuch von Weiterbildungskursen;
- b. gegenüber Tierarztpraxen und -kliniken:
 1. das Beiziehen einer Expertin oder eines Experten insbesondere zur Beurteilung und Begleitung der Umsetzung des Massnahmenplans nach Artikel 36c Absatz 1 Buchstabe b,
 2. den Besuch von Weiterbildungskursen,
 3. die Einschränkung des Bezugs und der Abgabe von Antibiotika,
 4. den Entzug der Detailhandelsbewilligung.

Art. 37 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹²

Art. 49 Bst. d

Als Medikamente gelten:

- d. nicht zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel nach den Artikeln 48 und 49 Absätze 1–4 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. No-

¹² SR **641.201**

vember 2018¹³ sowie nach den Artikeln 7–7c der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁴.

2. Verordnung vom 14. November 2018¹⁵ über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich

Art. 49 Abs. 7

⁷ Die Einfuhr von Arzneimitteln für Tiere durch Tierärztinnen und Tierärzte richtet sich nach den Artikeln 7–7c der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁶.

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹³ SR 812.212.1

¹⁴ SR 812.212.27

¹⁵ SR 812.212.1

¹⁶ SR 812.212.27

Anhang 1
(Art. 10 Abs. 2)

Titel Anhang

Voraussetzung für die Verschreibung und Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung

Ziff. 1 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

¹ Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der im Rahmen einer TAM-Vereinbarung einen Betriebsbesuch durchführt, muss bei jedem Besuch für jede Tierart Folgendes überprüfen und schriftlich dokumentieren:

- d. die Aufzeichnungen zum Tierarzneimiteinsatz sowie die Ablagen der Tierarzneimittel, die im Rahmen der TAM-Vereinbarung abgegeben werden.

² Mindestens alle zwei Jahre muss sie oder er die fachgerechte Anwendung, insbesondere die Qualität der Schmerzausschaltung und die Anwendungssicherheit von Arzneimitteln nach Artikel 8 Absatz 2 überprüfen, wenn solche zur Kastration von Ferkeln abgegeben werden.

Ziff. 2 Abs. 1 und 2

¹ Die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt führt entsprechend der Betriebskategorie die folgende Anzahl Betriebsbesuche pro Jahr durch:

Tierart / - kategorie	Produktions- art	Anzahl Plätze	Einstall- prophy- laxe mit Antibio- tika	Anzahl Besuche
Schweine	Ferkelaufzucht	≥ 200		mind. 2 Besuche / Jahr
	Mutterschwei- ne	≥ 50		mind. 2 Besuche / Jahr
		≥ 100	nein	möglichst bei jeder Einstellung, mind. 2 Besuche / Jahr

	Mastschweine	≥ 100	ja	möglichst bei jeder Einstellung, ab > 4 Einstellungen / Jahr mind. 4 Besuche bei verschiedenen Einstallgruppen übers Jahr verteilt
Kälber	Kälbermast	≥ 25	nein	möglichst bei jeder Einstellung, mind. 2 Besuche pro Jahr
		≥ 25	ja	möglichst bei jeder Einstellung, ab > 4 Einstellungen / Jahr mind. 4 Besuche bei verschiedenen Einstall- gruppen übers Jahr verteilt
Übrige Rinder				mind. 1 Besuch / Jahr
Geflügel (Mastpoulets, Legehennen)				mind. 1 Besuch / Jahr
Kleine Wieder- käufer				mind. 1 Besuch / Jahr
Wildtiere				mind. 1 Besuch / Jahr
Fische				mind. 1 Besuch / Jahr

² Aufgehoben

Ziff. 3 Abs. 3

³ In der TAM-Vereinbarung muss die Kategorie des Betriebs in Bezug auf die Besuchsfrequenzen festgehalten werden sowie gegebenenfalls, dass:

- Tierarzneimittel auf Vorrat abgegeben werden;
- Fütterungsarzneimittel oder Arzneimittelvormischungen für die orale Gruppentherapie verschrieben oder abgegeben werden oder der Landwirtschaftsbetrieb auf technischen Anlagen Futtermitteln Arzneimittel beimischt oder Fütterungsarzneimittel verabreicht.